

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 40 (1924)

Heft: 37

Artikel: Die Herstellung unserer Schokolade

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581602>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

selbst kein geeigneter Platz gefunden werden kann. Über die Zulässigkeit solcher Ausnahmen und über deren weitere Ausführungen entscheidet streitigenfalls der Regierungsrat.“

Art. 4: „Die zur Zeit bestehenden, den Kirchgemeinden zugehörigen Friedhöfe können so lange benützt werden, als dieselben nach Maßgabe sanitätspolizeilicher Vorschriften über das Begräbniswesen als geeignet erscheinen.“

Art. 5: „Die Erstellung neuer Friedhöfe ist Sache der politischen Gemeinde. Für die Erstellung und Unterhalt derselben sind die Kirchgemeinden verpflichtet, der politischen Gemeinde eine angemessene Abfindungssumme zu leisten; im streitigen Falle entscheidet der Regierungsrat abschließend über die Größe derselben.“

Für den Weiterbestand der Familiengräber, die namentlich auf katholischen Friedhöfen häufig üblich waren, wurde maßgebend die vom Regierungsrat erlassene Vollzugsverordnung vom 22. Oktober 1873.

Hierüber bestimmt Art. 21:

„In neu erstellten Friedhöfen sollen die Leichname der Reihenfolge nach beerdigt werden.“

Dasselbe soll auch in den bisherigen Friedhöfen geschehen; wo indessen örtliche Gebräuche und Verhältnisse eine Ausnahme wünschenswert erscheinen lassen, setzen die Lokalverordnungen bis auf weiteres das Erforderliche fest.

Für Verstorbene, die das dreizehnte Altersjahr noch nicht erreicht haben, sind besondere Reihen anzuordnen.“

Die Familiengräber waren damit grundsätzlich aufgehoben, d. h. in ihnen durften nicht mehr weitere Leichen beigesetzt werden; Ausnahmen konnten nur durch örtliche Bestimmungen bewilligt werden. Aber wie im Kanton die „demokratische Gleichmacherei“ im Begräbnisgesetz vom 22. Oktober 1873 der Volkswille durch Aufhebung bestehender und Verunmöglichung von neuen Familiengräbern zum Ausdruck kam, so war es in den meisten Gemeinden unmöglich, wenigstens für die bestehenden Familiengräber Ausnahmen zu erwirken.

Durch die neue Bundesverfassung vom Jahre 1874 wurde gemäß Art. 53, Al. 2 bestimmt: „Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.“

Für den Kanton St. Gallen trat dadurch keine Änderung ein; das Begräbnisgesetz vom 22. Oktober 1873 blieb in allen Teilen gültig.

Inzwischen haben sich nach zwei Richtungen veränderte Verhältnisse eingestellt, die für eine Wiederzulassung von Familiengrabstätten sprechen: Einmal ist der Geist der 70er Jahre, der in der „demokratischen Gleichstellung“ zum Ausdruck kam, auf dem hier besprochenen Gebiet insofern weniger ausgesprochen, als man einzusehen begann, daß an andern Orten, wo Familiengräber auch in mehrheitlich protestantischen Gemeinden — z. B. in der Stadt Aarau — immer bewilligt wurden, diese besonderen Grabstätten nie irgendwie vom Standpunkte der Demokratie beanstandet wurden. Im Gegenteil: In den neuen Friedhofsanlagen der Städte Zürich und Winterthur ist der Ausgestaltung von Familiengrabstätten alle Aufmerksamkeit geschenkt. Zweitens hat die Öffentlichkeit hinsichtlich richtiger Friedhofkunst seit 20 bis 25 Jahren in einzelnen Städten, in neuerer Zeit aber auch auf Dörfern eine ganz andere Beurteilung erhalten. Man sieht nachgerade ein, daß die Anlage eines Friedhofes und die Ausgestaltung der Grabstätten nicht mehr vom bloßen nüchternen Nützlichkeitsstandpunkte aus zu betrachten sind, sondern daß daneben die landschaftlich gärtnerischen und künstlerischen Gesichtspunkte für die allgemeine Anlage wie für diejenige der Gräberfelder, dann aber auch die künstlerischen und gärtnerischen Richt-

linien für die eigentlichen Grabstätten maßgebend werden sollen.

Auch in manchen Gemeinden des Kantons St. Gallen machte sich das Bedürfnis nach Wiederzulassung von Familiengräbern geltend. Namentlich in Gemeinden mit großen Friedhöfen traten immer mehr neue Befürworter solcher Grabstätten auf, in dem Bestreben, das Vereinigtbleiben zusammengehöriger Verstorbener zu ermöglichen. Daneben regten sich auch die Befürworter einer zweifellos sehr wünschbaren Friedhofreform. Unter der Voraussetzung, daß das Familiengrab niemals das Prunkgrab, sondern nur die taktvolle, ästhetisch einwandfreie Grabstätte der Familie sein werde, ist zu sagen, daß diese Neuerung im Bestattungswesen der Öffentlichkeit wesentliche materielle und ideelle Vorteile verschaffen wird. Das an Stelle von mehreren zerstreut liegenden Einzelgräber tretende Familiengrab mit einem einzigen, aber umso eindrucksvolleren Grabmal wird helfen, unsere Friedhöfe von der nachgerade qualvoll gewordenen Unruhe zu befreien. Diese Unruhe hat ihre Hauptursache in der Häufung von vielgestaltigen, sich gegenseitig überlappenden Einzelgräbern. Eine wohlüberlegte Anlage von Familiengräbern an geeigneten Stellen des Gräberfeldes der Friedhofsanlagen führt neben erheblich gesteigerten künstlerischen Einzelwerten entschieden viel mehr innere Größe, wohlthuende Ruhe und Abwechslung herbei und hebt den guten Gesamteindruck wesentlich. Nach einer Erhebung haben von den 25 Ganz- und Halbkantonen deren 15 Friedhöfe mit Familiengräbern, während in 10 Kantonen ausschließlich der Reihe nach beerdigt werden muß. Von 32 größeren und mittleren Gemeinden gestatten 20 Familiengräber.

Alle Städte und Gemeinden, die Familiengräber einführen, haben damit die besten Erfahrungen gemacht. Sie trugen zur Verschönerung der Friedhöfe wesentlich bei, boten für die Entwicklung der Grabmal Kunst viel größere Möglichkeiten und brachten zudem — besonders in größeren Städten — bedeutend vermehrte Einnahmen. Von einem „Vorrecht“ oder einer „Bevorzugung“, von einer „Ausscheidung in Arm und Reich“, mit welchen Schlagworten man in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts — in der Zeit der demokratischen Strömungen und der schärfer zu Tage getretenen konfessionellen Gegensätzen — gegen die Familiengräber zu Felde zog und sie für die Zukunft verunmöglichte, wird an keinem Ort gesprochen.

Die Familiengräber werden natürlich nur gegen bestimmte Gebühren abgegeben. Diese Einnahmen kann man verwenden zur rascheren Abschreibung der Friedhofsbauschuld oder, was der Allgemeinheit sofort zugute käme, zur bessern Ausschmückung der Gesamtanlage. Auf diese Art wird man gegen die Zulassung von Familiengräbern kaum stichhaltige Gründe vorbringen können. Es ist daher außerordentlich zu begrüßen, daß der Regierungsrat des Kantons St. Gallen die Eingangsworte erwähnte Verordnung erließ. Hoffen wir, daß dies in den andern 9 Kantonen, die noch keine Familiengräber zulassen, das gute Beispiel bald zum gleichen Ziel führen werde. Wir müssen nochmals auf die überzeugenden Beispiele in den neuen Friedhöfen der Städte Winterthur und Zürich hinweisen: Jedermann hat Freude an diesen vorbildlich angelegten Familiengrabstätten; sie bilden eine Zierde der Gesamtanlage und bringen den Städten schöne Einnahmen.

Die Herstellung unserer Schokolade.

(Korrespondenz.)

In der schweizerischen Volkswirtschaft bildet die Herstellung von Schokolade einen bedeutenden Anteil. Indu-

strikte Handel und Landwirtschaft sind eng mit diesem rühmlichst bekannten Schweizererzeugnis verbunden. Schweizerchokolade gilt bei den Ausländern ein besonderer Gedächtnisstütze. Wer einmal ausländische Schokolade versuchte, verspürt den wesentlichen Unterschied und begreift, daß die Schweizerchokolade so außerordentlich begehrt ist.

Wir hatten Gelegenheit, die Schokoladefabrik Maestranzi in St. Gallen teilweise im Betrieb zu sehen. Eine Menge von Maschinen und Apparaten sind für die Herstellung der verschiedenen Erzeugnisse unserer Schokoladenindustrie nötig:

Zunächst werden die Kakaobohnen in einer Mühle gereinigt, etwas geröstet, dann abgekühlt und getrocknet. Eine zweite Mühle mahlt die Bohnen zu einer teigartigen, braunen Masse. Die Kakaobohnen enthalten etwa 50 % Fett; dieses wird beim Mahlen flüssig. Dieses Mahlgut wird abgekühlt und kommt zum Mischer, einem Rollergang. Hier werden die nötigen Zusätze an Zucker, Mandeln, Milch usw. beigegeben. Es wird nur Trockenmilch verwendet. Auf diesem Mischer wird die Masse zu Pulver vermahlen. Der Zucker saugt das Fett auf. Nötigenfalls wird auch Kakaobutter zugegeben.

Die Kakaobutter wird gewonnen aus dem Mahlgut der Kakaomühle, in dem man es in muldenförmige Metallgefäße abfüllt und unter einem Druck von 400 Atmosphären setzt. Die Kakaobutter läuft ab und zurück bleibt ein harter Kuchen. Dieser Preßkuchen wird erwärmt und zu Kakaopulver gemahlen. Der helle Kakao ist fettarm, ist also mehr ausgepreßt. Unser schweizerisches Lebensmittelforschungsbüro schreibt einen Mindestfettgehalt auch für Kakaopulver vor; man darf also die Kuchen nur bis auf 25 % des früheren Fettgehaltes auspressen. Der holländische Kakao ist viel heller und weniger fettig, weil die Holländer in erster Linie auf Kakaofett arbeiten. Der mehr dunkle Kakao entsteht durch warme Verarbeitung. Das Kakaopulver wird gesiebt, gekühlt und in die bekannten Verpackungen abgefüllt.

Vom Rollergang kommt die Masse, die zu Eßschokolade verarbeitet werden soll, in die Längsreibmaschine. Während 80 bis 120 Stunden, ohne einen Unterbruch, findet eine innige Vermischung zwischen Kakao, Fett und Butter statt. In der Längsreibmaschine werden also die Bestandteile nicht etwa feiner gemacht, sondern nur inniger vermischt. Für die Eßschokolade, die aus den gleichen Bestandteilen besteht, fällt dieses Mischverfahren weg.

Dann kommt die Masse in die Abfüllmaschinen und damit in die verschiedensten Formen. Auf einem Klopfisch, der geheizt ist, werden die gefüllten Formen gerüttelt, damit die Tafel glatt wird und keine Luftblasen enthält. Für das Einfüllen ist eine Temperiermaschine nötig. Die Hohlwalzen werden auf einer Temperatur von 35 bis 38 °C gehalten. Wird zu warm eingefüllt, so erhält die Tafel einen weißen Anflug; bei zu kaltem Einfüllen zeigen sich rote Adern, die Tafel wird „marmoriert“.

Zur Herstellung gefüllter Schokoladen dienen die Überziehmaschinen. Für die Zuckerausfüllung sind besonders sinnreiche Formmaschinen im Betrieb: Gewöhnliches Mehl wird in Holzrahmen auf die gewünschten Formen gepreßt und dann mit der Füllung versehen. Die so abgefüllten Rahmen werden geleert, und zwar so, daß die Zuckerausfüllung und das Mehl sich selbsttätig trennen. Die Zuckerausfüllungen gehen auf die Überziehmaschine, das Mehl wird in der Formmaschine fortlaufend wieder verwendet.

Eine besondere Maschine dient für die Herstellung von Abfüllmaschinen. Im Kühlraum, der auf 10 °C gehalten wird, bleibt die ausgeformte Schokolade bis zum Verpacken. Die bekannten Osterartikel (Hasen,

Hühner usw.) werden in Blechformen gegossen: Man füllt die Formen ganz und läßt das überschüssige herauslaufen; was innerhalb an den Blechformen haften bleibt wird nachher noch ausgestaltet und auf den Markt gebracht. Besonders sinnreich sind die verschiedensten Verpackungsmaschinen für Tafeln, für kleine, kleinste und große Tafeln der verschiedensten Größen und in den geschmackvollen Verpackungen.

Ein Besuch in einer Schokoladenfabrik ist äußerst lehrreich; man lernt den Wert einer guten, sauber und schön verpackten Schweizerchokolade eigentlich erst dann recht kennen, wenn man deren Herstellung von der Kakaobohne bis zum fertigen Erzeugnis in allen Einzelheiten verfolgen kann.

Verbandswesen.

Schweizer. Gewerbeverband. Der Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbeverbandes war unter dem Vorsitz seines Zentralpräsidenten Dr. Schumi und in Anwesenheit der Herren Direktor Pfister und Dr. Germann vom Eidgenössischen Arbeitsamt in Zürich versammelt. Nach Behandlung einiger internen Angelegenheiten entwickelte sich eine eingehende und interessante Diskussion über den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. Die Frage, ob auf die materielle Behandlung der Vorlage eingetreten werden solle, wurde schließlich einstimmig bejaht, indessen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer definitiven Stellungnahme zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung erst nach Ausarbeitung der weiteren Teile der Gewerbegesetzgebung, d. h. der Gesetzgebung über den Schutz der Arbeit in den Gewerben und Handelsbetrieben und den Schutz der Angestellten und Arbeiter im Gewerbe. Der Zentralvorstand wird der nächsten Jahresversammlung in Baden je nach dem Ergebnis der inzwischen erfolgenden Beratungen innerhalb des Verbandes und mit dem Eidgen. Arbeitsamt Bericht und Antrag einbringen hinsichtlich einer eventuellen Änderung des bisherigen Beschlusses, erst dann zur Gewerbegesetzgebung überhaupt Stellung zu nehmen, wenn alle drei Teile derselben im Entwurfe vorliegen.

Verband zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues. In Zürich trat unter dem Vorsitz von A. Schneider aus Zürich eine Konferenz von Vertretern Gemeinnütziger Bau- und Wohnungsgenossenschaften zusammen, um einen Zusammenschluß dieser Genossenschaften in Erwägung zu ziehen, der dazu dienen soll, ihren Forderungen gegenüber den Behörden mehr Geltung zu verschaffen mit Bezug auf öffentliche Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaues, sowie event. eine Verbilligung der Baustoffpreise und des Wohnungsbaues überhaupt anzustreben. In mehrstündiger Diskussion wurden Mittel und Wege beraten und lebhaft die Frage erörtert, ob an Stelle des seit etwa vier Jahren bestehenden schweizerischen Verbandes zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues eine neue Organisation treten solle oder dieser Verband zweckmäßig reorganisiert werden müsse, da er den bestehenden gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaften nicht mehr als Stütze und zur Förderung dienen könne. Von den verschiedenen eingereichten Anträgen beliebte der Antrag des Vertreters der Eisenbahner-Wohnungsgenossenschaft Zürich, Blank, wonach die ganze Angelegenheit der Sektion Zürich zum weiteren Studium, unter Beziehung anderer kantonaler zürcherischer Vertreter, übertragen wird, die eine außerordentliche Generalversammlung des schweizerischen Verbandes zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues behufs Reorganisation desselben anzustreben hat.